

Behördliche Auflagen für die Haltung genehmigungspflichtiger, insbesondere exotischer und gefährlicher Tierarten, sind bundesweit und in Nordrhein-Westfalen (NRW) durch verschiedene gesetzliche Regelungen sowie spezifische Verwaltungsvorschriften festgelegt.

**Diese Auflagen zielen darauf ab, den Arten- und Tierschutz zu gewährleisten und gleichzeitig die Sicherheit der Öffentlichkeit sicherzustellen.** Dazu eine detaillierte Übersicht:

## **1. Bundesweite Regelungen zur Haltung exotischer und gefährlicher Tiere**

### **a) Tierschutzgesetz (TierSchG)**

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) bildet die zentrale Rechtsgrundlage für die Haltung aller Tiere in Deutschland und fordert eine artgerechte Haltung, die das Wohl der Tiere sicherstellt:

- **Artgerechte Haltung (§ 2 TierSchG):** Die Halter sind verpflichtet, für artgerechte Pflege, Ernährung und Unterbringung der Tiere zu sorgen.
- **Verbot der Tierquälerei (§ 3 TierSchG):** Tierquälerei und Haltungsbedingungen, die zu Leid, Schmerzen oder Schäden führen könnten, sind untersagt.

Bei exotischen Tieren wird besonders darauf geachtet, dass sie unter Bedingungen gehalten werden, die ihrer natürlichen Lebensweise möglichst nahekommen.

### **b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt den Schutz gefährdeter Arten und beschränkt die Haltung bestimmter Wildtierarten, darunter exotische Tiere:

- **Schutzstatus exotischer Tiere (§§ 7, 44 BNatSchG):** Bestimmte Arten sind gemäß den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (CITES) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) besonders geschützt. Hierfür gelten spezielle Haltungsbedingungen, Meldepflichten und gegebenenfalls Import- und Besitzverbote.
- **Nachweisführung und Kennzeichnungspflicht (§ 47 BNatSchG):** Für geschützte Arten muss eine Herkunftsbescheinigung vorliegen. Zudem gelten Kennzeichnungspflichten für bestimmte exotische Arten.

### **c) Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV)**

Für exotische Hundearten und bestimmte gefährliche Rassen schreibt die Tierschutz-Hundeverordnung spezielle Haltungsbedingungen vor, die sich auf die Größe der Unterkünfte, den Auslauf und die Fütterung beziehen.

## **2. Spezielle Regelungen für Nordrhein-Westfalen (NRW)**

NRW hat für die Haltung exotischer und gefährlicher Tiere zusätzliche, landesspezifische Anforderungen formuliert, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit:

### **a) Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW)**

Das Landeshundegesetz NRW regelt die Haltung von Hunden, die als gefährlich oder potenziell gefährlich eingestuft werden. Dies umfasst auch exotische Hunderassen und Mischlinge gefährlicher Hunde.

- **Erlaubnispflicht (§ 3 LHundG NRW):**  
Für die Haltung bestimmter als gefährlich eingestufte Hunderassen ist eine behördliche Erlaubnis erforderlich. Diese Hunde gelten aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als potenziell gefährlich, weshalb strengere Auflagen für ihre Haltung gelten. Der Halter muss nachweisen, dass er über die notwendige Sachkunde verfügt, den Hund sicher zu führen und zu halten.

Zu den im LHundG NRW aufgelisteten Hunderassen, für die eine Erlaubnispflicht gilt, gehören:

1. **Gefährliche Hunderassen (§ 3 Abs. 2 LHundG NRW):**

Diese Rassen gelten generell als gefährlich, unabhängig vom individuellen Verhalten des Tieres:

- **Pitbull Terrier**
- **American Staffordshire Terrier**
- **Staffordshire Bullterrier**
- **Bullterrier**

2. **Rassen mit Vermutung der Gefährlichkeit (§ 10 LHundG NRW):**

Für folgende Rassen und deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden besteht die Vermutung der Gefährlichkeit. Der Halter kann die Ungefährlichkeit seines Tieres durch eine Verhaltensprüfung widerlegen:

- **Alano**
- **American Bulldog**
- **Bullmastiff**
- **Dogo Argentino**
- **Fila Brasileiro**
- **Mastiff**
- **Mastín Español**
- **Mastino Napoletano**
- **Rottweiler**
- **Tosa Inu**

**Voraussetzungen für die Erlaubnis**

Für die Haltung dieser Rassen muss der Halter eine Erlaubnis bei der zuständigen Ordnungsbehörde beantragen. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- **Nachweis der Sachkunde:** Der Halter muss durch eine Prüfung belegen, dass er über die notwendigen Kenntnisse im Umgang mit gefährlichen Hunden verfügt.
- **Zuverlässigkeit:** Der Halter darf in der Vergangenheit nicht durch Straftaten in Erscheinung getreten sein, die Zweifel an seiner Eignung zur Hundehaltung begründen.
- **Mindestalter:** Der Halter muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- **Pflicht zur Haftpflichtversicherung:** Der Hund muss haftpflichtversichert sein, um mögliche Schäden abzudecken, die durch den Hund verursacht werden.
- **Kennzeichnungspflicht:** Der Hund muss durch einen Mikrochip eindeutig gekennzeichnet und registriert sein.

**Auflagen im Alltag**

Zusätzlich zur Erlaubnispflicht gelten für diese Rassen bestimmte Auflagen im öffentlichen Raum:

- **Leinenpflicht:** In der Öffentlichkeit müssen die Hunde stets an einer kurzen und festen Leine geführt werden.
- **Maulkorbpflicht:** Die Hunde müssen einen Maulkorb tragen, es sei denn, der Halter hat durch einen Wesenstest nachgewiesen, dass von dem Hund keine Gefahr ausgeht.

Die Einhaltung dieser Auflagen dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Vermeidung von Vorfällen mit gefährlichen Hunden.

## b) Tierseuchenrecht und besondere Sicherheitsauflagen

Für exotische Tiere, die eine potenzielle Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, gelten seuchenrechtliche Vorschriften:

- **Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung und Ausbreitung von Tierseuchen:** Bestimmte exotische Tiere, insbesondere Reptilien, unterliegen Meldepflichten, und ihre Haltung muss bestimmte Gesundheitsauflagen erfüllen, um das Einschleppen und die Ausbreitung von Tierseuchen zu verhindern.

## c) Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen exotischen Tieren (NRW)

NRW hat zusätzliche Regelungen für die Haltung gefährlicher exotischer Tiere, wie z. B. giftige Schlangen, große Reptilien und Raubkatzen:

- **Genehmigungspflicht und Nachweis der Sachkunde:** Die Haltung solcher Tiere bedarf einer behördlichen Erlaubnis, und der Halter muss nachweisen, dass er über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die Tiere sicher zu halten.
- **Pflicht zur sicheren Unterbringung:** Exotische Tiere, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen könnten, müssen in speziellen, gesicherten Anlagen untergebracht sein, die ein Entweichen unmöglich machen.

## 3. Melde- und Dokumentationspflichten

- **Meldepflicht bei der Unteren Naturschutzbehörde:** In NRW ist die Haltung von geschützten oder gefährlichen exotischen Tieren bei der Unteren Naturschutzbehörde oder dem örtlichen Ordnungsamt zu melden. Dies umfasst oft auch eine Besichtigung der Halteanlagen.
- **Nachweispflichten:** Halter müssen Dokumentationen über die Herkunft, Gesundheit und Pflege der Tiere führen und auf Verlangen vorlegen.

## 4. Sicherheitsauflagen für die Öffentlichkeit

Besonders gefährliche exotische Tiere, etwa große Raubtiere oder giftige Schlangen, unterliegen zusätzlichen Sicherheitsanforderungen:

- **Versicherungspflicht:** Halter solcher Tiere müssen in NRW eine Haftpflichtversicherung abschließen, die Schäden abdeckt, die das Tier verursachen könnte.
- **Regelmäßige Kontrolle:** Die Behörden führen regelmäßige Kontrollen durch, um sicherzustellen, dass die Haltebedingungen den Vorschriften entsprechen und keine Gefahr für die Allgemeinheit besteht.

---

Die Haltung von exotischen und gefährlichen Tieren unterliegt in Deutschland und speziell in NRW umfangreichen Auflagen, die dem Tier-, Arten- und Bevölkerungsschutz dienen. Für Tierhalter ist es wichtig, vor der Anschaffung exotischer oder gefährlicher Tiere die entsprechenden Genehmigungen einzuholen und sich über die spezifischen Halteanforderungen zu informieren, um rechtlichen Konsequenzen und Bußgeldern vorzubeugen. Die Haltung solcher Tiere ohne Erlaubnis oder unter Missachtung der Auflagen kann zu Bußgeldern und zur Beschlagnahme des Tieres führen.

Vielen Dank.

Eisenbahner-Bauverein eG  
Rethelstraße 44  
40237 Düsseldorf

Internet: [www.eisenbahner-bauverein.de](http://www.eisenbahner-bauverein.de)  
Telefon: 0211 – 239 566 0